

Original



Stadt Graz

Bearbeiterin

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Strasser

Berichterstatter:in

Dr. in Elisabeth Strasser

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-012651/2018/0004

Graz, 7. Juli 2022

Betreff: Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Klarstellung zu Alleinerzieher:innen sowie Neufassung

Der Gemeinderatsbeschluss zum Bericht des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Graz vom 18.3.2004, GZ: A6-002270/2003-0005, mit dem die Beiträge für den Besuch der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen neu geregelt wurden (in Fortschreibung zu diesem Thema bereits bestehender Gemeinderatsbeschlüsse) hält unter Punkt IV a fest:
*„Für die unter I. (Kindergärten und Kinderkrippen), II. (Schülerhorte), und III. (Kinderhäuser) genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen: Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen.
Für Alleinerzieher:innen wird ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen.“*

Es folgten weitere Beschlüsse betreffend Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindergärten, die sich aus einerseits Betreuungs- und andererseits Essensbeiträgen zusammensetzen.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.4.2010, GZ: A6-002270/2003-0022, wurden die **Elternbeiträge für das Essen der Kindergartenkinder** neu festgesetzt. Ziel dieser Maßnahme war **die Angleichung an die Landesförderung** und hatte ebenso Gültigkeit für alle privaten Einrichtungen, die sich dem städtischen Tarifsysteem angeschlossen haben.

Nach der Abschaffung bzw. Einschränkung des Gratiskindergartens (2008- 2011) hat die Stadt Graz mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2011, GZ: A6-002270/2003-0028, schließlich auch **ausdrücklich die Berechnung der Kindergartenbetreuungsbeiträge der geplanten Sozialstaffel des Landes angeglichen**. Die neue Berechnung trat mit Beginn des Betreuungsjahres 2011 in Kraft.

In Anpassung an die Berechnungsmodalitäten des Landes, die zu keinem Zeitpunkt für Alleinerzieher:innen eine Rückstufung bei den Kindergartenbeiträgen vorsahen, wurde diese seitens der Stadt Graz auch nicht mehr durchgeführt, da dies nicht mehr gewollt war und daher auch nicht mehr beschlossen wurde.

Hinweis: Hinsichtlich der Beiträge für Kinderkrippen, Schülerhorte und Kinderhäuser (ausgenommen Kindergartenkinder) erfolgt dieser Bonus jedoch nach wie vor und ist diese Vorgehensweise für Eltern/Erziehungsberechtigte auch direkt unter den betreffenden Beitragstabellen ersichtlich.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens verblieb die genannte Passage jedoch im Zuge der Veröffentlichung der Richtlinie im Zusammenhang mit den aktuellen Beiträgen für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Amtsblatt Nr. 06/2022 sowie auf der Homepage der Stadt Graz im kundgemachten Richtlinien text, obwohl eine derartige Rückstufung weder vom Gemeinderat beschlossen wurde noch bei der Berechnung der Beiträge seit 2011 berücksichtigt wurde.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich Ansprüche von Alleinerzieher:innen aus diesem Versehen nicht ableiten lassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Richtlinie als konsolidierte Gesamtfassung neu beschlossen werden.

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Richtlinie betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur GZ: ABI-012651/2018/0004 beschließen.

Anlage: Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Bearbeiterin:

Dr.in Elisabeth Strasser

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:

DI Günter Fürntratt

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA

elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport, Jugend und Familie am 5.7.2022

Der/Die Schriftführer:in

Der/Die Vorsitzende

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 7.7.22

Der/Die Schriftführer:in



	Signiert von	Strasser Elisabeth
	Zertifikat	CN=Strasser Elisabeth,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-07-05T13:12:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-07-05T13:24:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-07-05T13:36:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

RICHTLINIE

Landeshauptstadt Graz

GZ.: ABI-012651/2018/0004

Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, 2022/2023

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021, betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden die Tarife für das Kinderbetreuungsjahr 2022/23 festgelegt:

FUNDSTELLE IM AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Nr. 16/2020	30.09.2020
Nr. 11/2021	26.11.2021
Nr. 05/2022	06.04.2022
Nr. 06/2022	11.05.2022

I. Beiträge für Kindergärten

Für den Besuch in den Kindergärten sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

Kindergarten für 3 bis 4 - Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2022/2023
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

bis 6 Stunden

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung mit Essen
1	1.830,20	39,06	0,00	0,00	39,06
2	1.830,20 bis	1.952,22 41,57	29,25	29,25	70,82
3	1.952,23 bis	2.074,24 45,36	43,89	43,89	89,25
4	2.074,25 bis	2.196,26 47,88	43,89	43,89	106,38

5	2.196,27 bis	2.318,28	50,40	73,20	73,20	123,60
6	2.318,29 bis	2.440,30	54,18	87,87	87,87	142,05
7	2.440,31 bis	2.562,32	56,69	102,45	102,45	159,14
8	2.562,33 bis	2.806,35	68,05	117,15	117,15	185,20
9	2.806,36 bis	3.050,38	71,84	131,79	131,79	203,63
10	3.050,39 bis	3.294,41	74,36	146,43	146,43	220,79
11	3.294,42 bis	3.538,44	74,36	146,43	146,43	220,79
12	3.538,45 bis	3.782,47	74,36	146,43	146,43	220,79
13	3.782,48 bis	4.026,50	74,36	146,43	146,43	220,79
14	4.026,51 bis	4.270,53	74,36	146,43	146,43	220,79
15	4.270,54 bis	4.514,56	74,36	146,43	146,43	220,79
16	4.514,57 bis	4.758,59	74,36	146,43	146,43	220,79
17	4.758,60 bis	5.002,62	74,36	146,43	146,43	220,79
18	5.002,63 bis	5.246,65	74,36	146,43	146,43	220,79
19	5.246,66 bis	5.490,68	74,36	146,43	146,43	220,79
20	5.490,69 bis	5.734,71	74,36	146,43	146,43	220,79
21	5.734,72 bis	5.978,74	74,36	146,43	146,43	220,79

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
			Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.830,20	39,06	0,00	39,06	0,00	39,06

2	1.830,21 bis	1.952,22 41,57	39,00	80,57	48,75	90,32
3	1.952,23 bis	2.074,24 45,36	58,52	103,88	73,15	118,51
4	2.074,25 bis	2.196,26 47,88	78,00	125,88	97,50	145,38
5	2.196,27 bis	2.318,28 50,40	97,60	148,00	122,00	172,40
6	2.318,29 bis	2.440,30 54,18	117,16	171,34	146,45	200,63
7	2.440,31 bis	2.562,32 56,69	136,60	193,29	170,75	227,44
8	2.562,33 bis	2.806,35 68,05	156,20	224,25	195,25	263,30
9	2.806,36 bis	3.050,38 71,84	175,72	247,56	219,65	291,49
10	3.050,39 bis	3.294,41 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
11	3.294,42 bis	3.538,44 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
12	3.538,45 bis	3.782,47 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
13	3.782,48 bis	4.026,50 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
14	4.026,51 bis	4.270,53 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
15	4.270,54 bis	4.514,56 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
16	4.514,57 bis	4.758,59 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
17	4.758,60 bis	5.002,62 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
18	5.002,63 bis	5.246,65 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
19	5.246,66 bis	5.490,68 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
20	5.490,69 bis	5.734,71 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
21	5.734,72 bis	5.978,74 74,36	195,24	269,60	244,05	318,41

Kindergarten für 5 - Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2022/2023
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 6 Stunden				
			Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	
1	1.830,20	39,06	0,00	0,00	0,00	39,06	
2	1.830,21 bis	1.952,22	41,57	0,00	0,00	0,00	41,57
3	1.952,23 bis	2.074,24	45,36	0,00	0,00	0,00	45,36
4	2.074,25 bis	2.196,26	47,88	0,00	0,00	0,00	47,88
5	2.196,27 bis	2.318,28	50,40	0,00	0,00	0,00	50,40
6	2.318,29 bis	2.440,30	54,18	0,00	0,00	0,00	54,18
7	2.440,31 bis	2.562,32	56,69	0,00	0,00	0,00	56,69
8	2.562,33 bis	2.806,35	68,05	0,00	0,00	0,00	68,05
9	2.806,36 bis	3.050,38	71,84	0,00	0,00	0,00	71,84
10	3.050,39 bis	3.294,41	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
11	3.294,42 bis	3.538,44	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
12	3.538,45 bis	3.782,47	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
13	3.782,48 bis	4.026,50	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
14	4.026,51 bis	4.270,53	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
15	4.270,54 bis	4.514,56	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
16	4.514,57 bis	4.758,59	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36

17	4.758,60 bis	5.002,62	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
18	5.002,63 bis	5.246,65	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
19	5.246,66 bis	5.490,68	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
20	5.490,69 bis	5.734,71	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
21	5.734,72 bis	5.978,74	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden		
			Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	
1	1.830,20	39,06	0,00	39,06	0,00	39,06	
2	1.830,21 bis	1.952,22	41,57	9,75	51,32	19,50	61,07
3	1.952,23 bis	2.074,24	45,36	14,63	59,99	29,26	74,62
4	2.074,25 bis	2.196,26	47,88	19,50	67,38	39,00	86,88
5	2.196,27 bis	2.318,28	50,40	24,40	74,80	48,80	99,20
6	2.318,29 bis	2.440,30	54,18	29,29	83,47	58,58	112,76
7	2.440,31 bis	2.562,32	56,69	34,15	90,84	68,30	124,99
8	2.562,33 bis	2.806,35	68,05	39,05	107,10	78,10	146,15
9	2.806,36 bis	3.050,38	71,84	43,93	115,77	87,86	159,70
10	3.050,39 bis	3.294,41	74,36	43,93	123,17	97,62	171,98
11	3.294,42 bis	3.538,44	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
12	3.538,45 bis	3.782,47	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
13	3.782,48 bis	4.026,50	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98

14	4.026,51 bis	4.270,53	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
15	4.270,54 bis	4.514,56	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
16	4.514,57 bis	4.758,59	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
17	4.758,60 bis	5.002,62	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
18	5.002,63 bis	5.246,65	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
19	5.246,66 bis	5.490,68	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
20	5.490,69 bis	5.734,71	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
21	5.734,72 bis	5.978,74	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind (laut Familienbeihilfenbescheid) rückgestuft.

II. Beiträge für Kinderkrippen und Schülerhorte

a) Kinderkrippe - Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2022/2023

Stufe	Familieneinkommen	Halbtag mit Essen			Ganztag mit Essen			
		Betreuung	Essen	Gesamt	Betreuung	Essen	Gesamt	
1	bis 1.785,00		70,48	39,06	109,54	70,48	39,06	109,54
2	1.785,01 bis	2.040,00	82,03	41,57	123,60	91,29	41,57	132,86
3	2.040,01 bis	2.295,00	93,65	45,36	139,01	112,15	45,36	157,51
4	2.295,01 bis	2.550,00	105,22	47,88	153,10	132,98	47,88	180,86
5	2.550,01 bis	2.805,00	116,83	50,40	167,23	153,80	50,40	204,20
6	2.805,01 bis	3.060,00	128,40	54,18	182,58	174,65	54,18	228,83
7	3.060,01 bis	3.315,00	139,98	56,69	196,67	195,49	56,69	252,18

Stufe	Familieneinkommen	Halbtag mit Essen		Ganztag mit Essen		Gesamt
		Betreuung	Essen	Betreuung	Essen	
8	3.315,01 bis 3.570,00	151,58	59,24	210,82	216,34	275,58
9	3.570,01 bis 3.825,00	163,16	63,01	226,17	237,18	300,19
10	3.825,01 bis 4.080,00	174,75	65,55	240,30	258,01	323,56
11	4.080,01 bis 4.335,00	186,35	68,05	254,40	278,86	346,91
12	4.335,01 bis 4.590,00	197,94	71,84	269,78	299,69	371,53
13	4.590,01	209,51	74,36	283,87	320,53	394,89

b) Hort - Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2022/2023

Stufe	Familieneinkommen	Beitrag	Essen	Hort mit Essen
1	bis 1.785,00	70,48	39,06	109,54
2	1.785,01 bis 2.040,00	88,00	41,57	129,57
3	2.040,01 bis 2.295,00	105,56	45,36	150,92
4	2.295,01 bis 2.550,00	123,11	47,88	170,99
5	2.550,01 bis 2.805,00	140,66	50,40	191,06
6	2.805,01 bis 3.060,00	158,21	54,18	212,39
7	3.060,01 bis 3.315,00	175,75	68,05	243,80
8	3.315,01 bis 3.570,00	193,28	71,84	265,12
9	ab 3.570,01	210,85	74,36	285,21
		Hort nur Essen		100,12

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind (laut Familienbeihilfenbescheid) rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bzw. in städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- Alleinerzieher:innen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

III. Beiträge für Kinderhäuser:

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten, in der Kinderkrippe und im Hort inklusive Essen zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beiträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023.

IV. Für die unter I., II. und III. genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen. Für Alleinerzieher:innen wird – mit Ausnahme der Beitragsberechnung für Kindergärten (inklusive Heilpädagogischer Kindergarten) – ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familien-Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen herangezogen. Nicht herangezogen wird jedoch das Einkommen von Lebensgefährten bzw. Ehepartner:innen, die nicht Vater bzw. Mutter der Kinder sind („Stiefeltern“).

Zur Berechnung der Elternbeiträge wird das Familiennettoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres der Eltern als Basis herangezogen, dies entsprechend dem Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeiträge.

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familiennettoeinkommens tritt der Härtefall ebenfalls nach dem Modell des Landes Steiermark in Kraft und es wird zur Berechnung das laufende Kalenderjahr herangezogen.

Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).

- a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.

2. Wochengeld;

3. Kinderbetreuungsgeld;

4. Arbeitslosengeld;

5. Notstandshilfe;

6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;

7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;

8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;

9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;

2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

- b) Eine weitere Unterschreitung der sich aus dem Familieneinkommen ergebenden Beiträge ist zulässig (ausgenommen Kindergärten):

Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. in städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.

- c) Für städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind.
- d) Für städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, das Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens ein Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert.
- e) Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.

V. Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2022/2023 in Kraft.

Hinweise:

- 1) Zur Beitragstabelle Kindergarten

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz für die Essensverpflegung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz.

Zusätzlich erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vom Land Steiermark für die Betreuung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle (§ 9 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz StKBFG).

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt an den jeweiligen Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Dieser Träger ist verpflichtet, den Förderanteil in Form eines ermäßigten Beitrages an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

2) Zu den Beitragstabellen Kinderkrippe und Horte

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz einen anteiligen Förderungsbeitrag für Betreuung und Essen in Grazer Kinderkrippen und Horten. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle.

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt an den jeweiligen Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Dieser Träger ist verpflichtet, den Förderanteil in Form eines ermäßigten Beitrages an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterzugeben.